Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

Inhalt: Gesetz über Aenderungen des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895, S. 215. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Battenberg, S. 225.

(Nr. 10371.) Gesetz über Aenderungen des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895. Vom 11. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 499) wird dahin geändert:

1. Im §. 1 werden die Worte: „als Einheit (Bahneinheit) einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens" ersetzt durch die Worte: „eine Einheit (Bahneinheit)."
2. Im §. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „jedoch unbeschadet der an der Bahn begründeten Pfandrechte (§. 19)" ersetzt durch die Worte: „jedoch unbeschadet der Vorschriften des §. 19."
3. Im §. 8 wird der Satz 4 gestrichen.
4. Der §. 9 erhält folgende Fassung:

   Auf das Verfahren bei Führung der Bahngrundbücher finden die Vorschriften der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754) sowie die zu ihrer Ausführung und Ergänzung dienenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1902.

5. An die Stelle des §. 10 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Die Einrichtung der Bahngrundbücher bestimmt sich nach den Anordnungen des Justizministers, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt ist.

Jede Bahneinheit erhält ein Grundbuchblatt. Die Vorschriften der §§. 3 bis 5 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Jedes Grundbuchblatt erhält einen besonderen Abschnitt für die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Angaben über den Bestand der Bahneinheit (Titel).

6. Im §. 11 wird der Abs. 4 gestrichen.

7. Im §. 12 werden ersetzt:

a) im Abs. 1 Satz 1 und im Abs. 2 die Worte „Pfandrechten", „Pfandrechte" durch die Worte:

„Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;"

b) im Abs. 1 Satz 4 das Wort „Eigenthumsbesitz" durch das Wort:

„Eigenbesitz."

8. Im §. 14 werden ersetzt:

a) im Satz 2 das Wort „Pfandrechte" durch die Worte:

„Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an der Bahneinheit (Bahnpfandschulden);"

b) im Satz 3, 4 das Wort „Pfandrechte" durch das Wort:

„Bahnpfandschulden."

9. Im §. 15 werden:

a) im Abs. 2 Satz 3 die Worte „gemäß §. 2 der Grundbuchordnung" gestrichen;

b) im Abs. 4 die Worte: „In den — Frankfurt" ersetzt durch die Worte:

„In den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg"

und das Wort: „(Feldgerichte)" gestrichen.

10. Der dritte Abschnitt erhält die Ueberschrift:

Rechtsverhältnisse der Bahneinheiten.

11. Der §. 16 erhält folgende Fassung:

Für die Bahneinheit gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergiebt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und für die Ansprüche aus dem Eigenthum an

Grundstücken geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Bahneinheit entsprechende Anwendung.

Soweit am Sitze des für die Führung des Bahngrundbuchs zuständigen Gerichts landesgesetzliche Vorschriften bestehen, welche die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorschriften ergänzen oder abändern, sind sie neben diesen Vorschriften oder statt ihrer maßgebend.

12. Der §. 17 erhält folgende Fassung:

Zur Eintragung einer Grundschuld oder Rentenschuld an einer Bahneinheit ist bei Privateisenbahnen die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich.

13. An die Stelle des §. 18 treten folgende Vorschriften:

§. 18.

Auf eine Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber finden die Vorschriften der §§. 9 und 16 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen.
2. Zur Löschung der Hypothek für eine fällige Theilschuldverschreibung bedarf es der Vorlegung der Urkunde nicht, wenn der Bahneigenthümer den Betrag der Forderung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt hat. Die Vorlegung eines Zinsscheins wird durch die in gleicher Weise erfolgte Hinterlegung seines Betrags ersetzt.

   Gründet sich der Löschungsantrag ganz oder theilweise auf Hinterlegung, so ist die Löschung öffentlich bekannt zu machen.
3. Zu einer Eintragung auf Grund eines Beschlusses der Gläubigerversammlung nach den §§. 11 bis 13 des Reichsgesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) bedarf es der Vorlegung der Urkunde nicht. Die Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen.

   Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 2, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn eine für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Rentenschuld in Theile zerlegt ist.

14. Der vierte Abschnitt fällt weg.

15. Der fünfte Abschnitt erhält die Ueberschrift:

Vierter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

16. Der §. 32 erhält folgende Fassung:

Auf die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit finden die Vorschriften der Reichsgesetze sowie der zu ihrer Ausführung und Ergänzung dienenden Landesgesetze über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Maßgabe der §§. 33 bis 45 entsprechende Anwendung.

17. Im §. 33 werden ersetzt:

a) im Satz 1 die Worte „einer vollstreckbaren Forderung im Bahngrundbuche die Bahneinheit in dem letzteren" durch die Worte:

„einer Sicherungshypothek für die Forderung eines Gläubigers die Bahneinheit in dem Bahngrundbuche;"

b) im Satz 2 die Worte „der vollstreckbaren Forderungen" durch die Worte:

„der Sicherungshypothek"

und die Worte „mit dem nach der Zeit — als Zeit der Entstehung des Pfandrechts" durch die Worte:

„mit dem Range, welcher der Zeit des Einganges des Antrags entspricht; mit dieser Zeit gilt die Sicherungshypothek in Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus der Bahneinheit als entstanden."

18. Als §. 33a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung darf nach dem Erlöschen der für das Bahnunternehmen ertheilten Genehmigung nicht mehr angeordnet werden. Ein zur Zeit des Erlöschens der Genehmigung anhängiges Verfahren ist aufzuheben.

19. Im §. 34 werden ersetzt:

a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „gemäß §. 124 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 rückständiges Kaufgeld als Hypothek" durch die Worte:

„nach §. 128 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eine Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher;"

b) im Abs. 1 Satz 2 die Worte „in Gemäßheit der bezeichneten Vorschrift" durch die Worte:

„nach §. 130 des Reichsgesetzes;"

c) im Abs. 2 die Worte „der Vermerk über den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§§. 18, 139 des Gesetzes vom 13. Juli 1883)" durch die Worte:

„die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung."

20. Der §. 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des §. 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

21. Der §. 36 Satz 1 erhält unter Streichung der Worte „(§. 36 des Gesetzes vom 13. Juli 1883)" den Zusatz:

„; liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so finden die Vorschriften des §. 13 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung."

22. Der §. 37 erhält folgende Fassung:

Für das Recht auf Befriedigung aus der Bahneinheit gelten die Vorschriften des §. 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und die Artikel 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291) mit folgenden Maßgaben:

1. Die nach den §§. 6 und 7 dieses Gesetzes begründeten Ansprüche auf Entschädigung gewähren ein Recht auf Befriedigung nach den in §. 10 Nr. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Ansprüchen. Das Recht erlischt, wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb eines Jahres nach der Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde gerichtlich geltend gemacht und bis zur Anordnung des Vollstreckungsverfahrens verfolgt wird.
2. Das in §. 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes bezeichnete Recht auf Befriedigung steht denjenigen zu, welche sich dem Eigenthümer der Bahn für den Betrieb zu dauerndem Dienste verdungen haben.
3. Das in §. 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes bezeichnete Recht auf Befriedigung gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge, die Ansprüche auf Entrichtung:
   a) der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Lasten, die auf den zur Bahneinheit gehörenden Grundstücken haften;
   b) der zur Staatskasse fließenden Abgaben für den Bahnbetrieb sowie der in Artikel 3 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Lasten, die in Ansehung der zur Bahneinheit gehörenden Grundstücke zu entrichten sind;
   c) der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 und in Artikel 2 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Lasten, die für den Bahnbetrieb oder in Ansehung der zur Bahneinheit gehörenden Grundstücke zu entrichten sind.

4. Nach den in §. 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Ansprüchen gewähren ein Recht auf Befriedigung die Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, welche innerhalb des letzten Jahres im gegenseitigen Bahnverkehre von einem anderen Bahnunternehmer ausgelegt oder für ihn erhoben oder für die Benutzung von Fahrbetriebsmitteln zu entrichten sind (Abrechnungsforderungen).

23. Im §. 38 werden die Worte „Einleitung der" gestrichen.

24. Im §. 39 Satz 1 werden die Worte „einzuleiten", „Einleitung" ersetzt durch die Worte:

„anzuordnen", „Anordnung."

25. Im §. 40 werden die Worte „§§. 142 und 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883" ersetzt durch die Worte:

„§§. 150, 153 und 154 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung."

26. Der §. 41 erhält folgende Fassung:

Bei der Vertheilung der Ueberschüsse der Zwangsverwaltung sind die in §. 37 Nr. 1 und 4 bezeichneten Ansprüche nach der dort bestimmten Rangordnung in ihrem ganzen Betrage zu berichtigen.

Vor den in §. 10 Nr. 5 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüchen sind die während des Verfahrens fällig werdenden Forderungen aus Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber zu berichtigen, soweit die Berichtigung nicht aus statutenmäßig dazu bestimmten Fonds, die nicht zur Bahneinheit gehören, erfolgt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn den Forderungen fällige Bahnpfandschulden vorgehen oder die Zwangsversteigerung angeordnet oder das Konkursverfahren eröffnet ist.

27. Im §. 42 werden die Worte „Einleitung der" gestrichen und die Worte „(§. 14 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1883)" ersetzt durch die Worte:

„(Artikel 4 des Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899)."

28. Als §. 42a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Terminsbestimmung muß auch durch mindestens einmalige Einrückung in die durch die Statuten oder die Bedingungen der Ausgabe von Theilschuldverschreibungen bestimmten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

29. Im §. 43 wird das Wort „Kaufbedingungen" durch das Wort „Versteigerungsbedingungen" ersetzt.

30. Der §. 44 erhält folgende Fassung:

Die Terminsbestimmung soll zur Bezeichnung der Bahneinheit eine den wesentlichen Inhalt der Genehmigung wiedergebende Beschreibung der Bahn enthalten.

31 Als §. 44a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist der Werth der Bahneinheit festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach Anhörung der Bahnaufsichtsbehörde.

32. Im §. 45 werden ersetzt:

a) die Sätze 2, 3, 4 durch folgende Vorschriften:

Wird die Genehmigung versagt, so hat das Gericht den Beschluß, durch den der Zuschlag ertheilt ist, aufzuheben und den Zuschlag zu versagen. Der neue Beschluß ist allen Betheiligten zuzustellen; eine Verkündung findet nicht statt. Die Zustellung des Beschlusses wirkt wie eine einstweilige Einstellung des Verfahrens.

b) der Satz 5 durch folgenden Abs. 2:

Der Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses ist erst dann zu bestimmen, wenn die Genehmigung zum Erwerbe der Bahn beigebracht ist.

33. Als §. 45a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gelten mit den Aenderungen, die sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, auch für Bahneinheiten.

34. Im §. 46 werden

a) im Abs. 1 statt des Satzes 2 folgende Vorschriften eingestellt:

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

b) im Abs. 2 die Worte „Einleitung der" gestrichen.

35. Im §. 47 wird

a) der Abs. 2 Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

So lange nach dem Erlöschen der Genehmigung die Bahneinheit fortbesteht, kann die Zwangsvollstreckung in die zu ihr gehörigen Gegenstände nur von einem Gläubiger betrieben werden, der auf Grund eines den Bahnpfandgläubigern gegenüber wirksamen Rechtes Befriedigung aus den Gegenständen zu suchen berechtigt ist.

b) im Abs. 2 Satz 2 das Wort „dieselben" ersetzt durch die Worte: „die Gegenstände;"

c) der Abs. 2 Satz 3 gestrichen;

d) folgender Abs. 3 zugefügt:

In den Fällen der Absätze 1 und 2 endigt mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung die Zugehörigkeit des Gegenstandes zur Bahneinheit, unbeschadet der an ihm vorher begründeten Rechte. Mit der Aufhebung der Vollstreckungsmaßregel wird der Gegenstand wieder Bestandtheil der Bahneinheit. Das Gleiche gilt von dem Erlöse, soweit er dem Bahneigenthümer zufällt.

36. Die §§. 32 bis 47 erhalten folgende Reihenfolge:

§§. 32, 33, 35, 33a, 34, 36, 37, 42, 44, 42a, 43, 44a, 45, 38 bis 41, 47, 45a, 46.

37. In der Ueberschrift des sechsten Abschnitts wird das Wort „Sechster" durch das Wort „Fünfter" ersetzt.

38. Im §. 50 und im §. 53 Abs. 4 werden die §§. 540, 531 bis 538 ersetzt durch die §§. 577, 568 bis 575.

39. Im §. 51 werden die Worte „findet — nicht statt" ersetzt durch die Worte:

„können die einzelnen Bahnpfandgläubiger ihr Recht nicht selbständig geltend machen."

40. Der §. 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Vertheilung bestimmen sich die Betheiligten und die Rangordnung, nach welcher ihre Ansprüche ein Recht auf Befriedigung gewähren, nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die in §. 49 Satz 1 bestimmte Bekanntmachung. Die in §. 37 Nr. 1 bezeichneten Entschädigungsansprüche gewähren nur ein Recht auf Befriedigung aus dem einzelnen Grundstücke. Die Vertheilungen an die Bahnpfandgläubiger erfolgen, ohne daß es einer Anmeldung bedarf, auf Grund des Bahngrundbuchs.

41. An die Stelle des §. 57 treten folgende Vorschriften:

§. 57.

Nach der letzten Vertheilung und nach der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den von dem Liquidator und dem Ausschusse der Bahnpfandgläubiger gestellten Antrag das Gericht die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 568 bis 575) statt.

Die Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 57a.

Das Gericht hat die Einstellung der Zwangsliquidation zu beschließen, wenn die Bahnpfandgläubiger der Einstellung zustimmen. Die Vorschriften des §. 57 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Für die Inhaber von Theilschuldverschreibungen kann die Zustimmung nach Maßgabe der §§. 57b bis 57d durch Beschluß einer Versammlung der Gläubiger ertheilt werden.

§. 57b.

Die Versammlung wird durch das Gericht, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, berufen. Die Berufung findet statt, wenn sie unter Angabe des Zweckes, sowie unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrags von Gläubigern, deren Theilverschreibungen zusammen den fünfundzwanzigsten Theil des Betrags der Bahnpfandschuld darstellen, oder von dem Eigenthümer der Bahn oder dem Konkursverwalter beantragt, oder wenn sie von der Bahnaufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe des Zweckes.

Gegen den die Berufung ablehnenden Beschluß des Gerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Zivilprozeßordnung (§§. 568 bis 575) statt.

§. 57c.

Die Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt.

Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn die Mehrzahl der im Termin anwesenden Gläubiger ausdrücklich zustimmt und die Gesammtsumme der Theilschuldbeträge der Zustimmenden wenigstens zwei Dritttheile der Gesammtsumme der Bahnpfandschuld beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Theilschuldverschreibungen nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 57d.

Der Beschluß der Versammlung bedarf der Bestätigung des Gerichts; vor der Bestätigung ist die Bahnaufsichtsbehörde zu hören. Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der §§. 181, 184 Abs. 2 185, 186

Nr. 1, 188, 189, 193, 195, 196 der Deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses, sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung steht jedem Inhaber einer Theilschuldverschreibung zu. Der rechtskräftig bestätigte Beschluß ist in Ausfertigung zu den Grundakten der Bahn zu bringen.

42. In der Ueberschrift des siebenten Abschnitts wird das Wort „Siebenter" durch das Wort „Sechster" ersetzt.

43. Im §. 58 werden ersetzt:

a) im Satz 2 das Wort „fünften" durch das Wort „vierten";

b) die Sätze 3, 4 durch folgenden Abs. 2:

Die Zwangsvollstreckung in das Nutzungsrecht umfaßt auch die in §. 4 bezeichneten Gegenstände, soweit sie dem Nutzungsberechtigten gehören. Auf die Zwangsvollstreckung in einzelne dieser Gegenstände findet die Vorschrift des §. 47 Abs. 1 Anwendung.

44. Im §. 61 fällt der Abs. 2 Satz 2 weg.

45. Die §§. 62 bis 64 fallen weg.

Artikel 2.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Justizminister werden ermächtigt, den Text des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes, wie er sich aus den dort vorgesehenen Aenderungen ergiebt, unter Weglassung des §. 65, im Uebrigen unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und mit der Ueberschrift: „Gesetz über die Bahneinheiten" durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 11. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10372.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Battenberg. Vom 30. Juni 1902.

Auf Grund der §§. 26, 27, 39, 62 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für sämmtliche im Bezirke des Amtsgerichts Battenberg belegenen, vor dem 1. Oktober 1895 verliehenen Bergwerke

am 1. August 1902 beginnen soll.

Berlin, den 30. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.